

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 03.08.2023

Nr. 72

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 474 Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2020 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns
 - 474 Samtgemeinde Flotwedel, 380 kV-Ostniedersachsenleitung (Wahle-Stadorf): Bekanntmachung Kartierungsarbeiten
 - 476 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Wathlingen

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2020 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns

Gemäß § 36 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Jahresrechnung 2020 sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2020 beschlossen und gleichzeitig der Betriebsleitung Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung bei der Stadtentwässerung Celle, Abteilung Verwaltung und Finanzen (Allerstraße 10) vom 21.08.2023 bis einschließlich 31.08.2023 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme vorab einen Termin per E-Mail abzustimmen (Kontakt-daten: udo.hanstein@celle.de).

Celle, den 01.08.2023

Stadt Celle
In Vertretung

Nicole Mrotzek
Erste Stadträtin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 380 kV-Ostniedersachsenleitung (Wahle-Stadorf): Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.07.2022 für das Projekt 380 kVOstniedersachsenleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stromleitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Stromtransportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität in Form einer zusätzlichen Stromleitung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist daher ein Parallelneubau einer 380 kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit vorgesehen.

Dieses Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 58 sowie im Netzentwicklungsplan als P113 enthalten.

Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Parallelneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Juli 2023 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im Bereich der Bestandsstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Bereichen der Suchräume für deren notwendige Erweiterung Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Eine Liste der zu betretenden Flure befindet sich im Anhang zu dieser Bekanntmachung.

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen:

- > Revierkartierung (Verhören, Sichtbeobachtungen) von Brutvögeln (bis Ende Juli 2023)
- > Besatzkontrolle von Groß- und Greifvogelhorsten (bis Ende Juli 2023)
- > Kontrolle ausgebrachter Haselmaus-Niströhren (bis Ende Oktober 2023)
- > Erfassung von Fledermaus-Flugrouten und -Quartieren (bis Ende Oktober 2023)
- > Erfassung und Kontrolle von Schwarzstorch-Brutplätzen (bis Mitte August 2023)
- > Erfassung von Brutstätten Xylobionter Käfer (bis Mitte August 2023)
- > Erfassung der Flugrouten und Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln (bis Ende Januar 2024)

Zum Leitungsbauprojekt Ostniedersachsenleitung:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, für die bestehende 380 kV-Leitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) und Wahle in Vechelde eine Verstärkung in Form eines Parallelneubaus zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant.

In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungs- und Genehmigungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen. Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH

Mark Fischer, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: +49 (5132) 89 - 6073
E-Mail mark.fischer1@tennet.eu

TenneT TSO GmbH
i. V.

Philipp Kalweit
Projektleiter Genehmigung
Ostniedersachsenleitung
i. V.

Mark Fischer
Referent für Bürgerbeteiligung
Ostniedersachsenleitung

Gesetzestext des § 44 EnWG:

§ 44
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

zu betretende Flure:

Gemarkung Flur
Hohnebostel 1
Hohnebostel 2
Hohnebostel 3
Langlingen 2
Langlingen 3
Langlingen 4
Langlingen 11

Langlingen 14
Langlingen 15
Langlingen 16
Langlingen 17
Nordburg 1

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Wathlingen

Satzung

über die Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Wathlingen
Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Wathlingen ist ehrenamtlich tätig und wird vom Rat der Samtgemeinde Wathlingen in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar der Samtgemeindegemeinderin oder dem Samtgemeindegemeinder unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an Anweisungen gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindegemeindegremiums, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindegemeindegremiums gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindegemeindegremium, so hat die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeinder den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Das ist auch auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindegemeindegremium anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, dieses gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeinder hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme im Hinblick auf die Gleichstellung für unvereinbar, so kann sie diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung beanstanden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfanges berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Berichtspflicht gegenüber dem Samtgemeinderat

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirkliche durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 8

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400, -- Euro. Der Ersatz von Verdienstaussfall kommt für diese Tätigkeit nicht in Betracht.
- (2) Für Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40, -- Euro.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhält die Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 werden monatlich zum 20. eines jeden Monats entrichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 06.07.2023

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN